

RS Vwgh 1989/11/27 89/12/0092

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.1989

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §10 Abs4 Z2;

Rechtssatz

Auf Grund des Gutachtens der als Amtssachverständige anzusehenden Anstaltsärztin hat die Behörde festgestellt, dass der Bf derzeit nicht die körperliche Eignung für den Dienst als Justizwachebeamter besitze. Der Bf hat in seiner im Rahmen des Parteiengehörs erstatteten Eingabe die Richtigkeit des amtsärztlich festgestellten Krankheitszustandes zwar nicht bestritten, jedoch eingewendet, er sei sicher nur "normaler" Alkoholkonsument, das Bestehen eines Leberschadens sei ihm bisher unbekannt gewesen, durch Medikation, Diät und Weglassen des bisherigen "geringen" Alkoholkonsums sei der Krankheitszustand zu beseitigen. Der Bf hat daher im Verwaltungsverfahren den Mangel der körperlichen Eignung wegen chronischem Alkoholismus bestritten. Mit diesem Vorbringen hat sich die Behörde in der Begründung der angefochtenen Bescheide nicht hinreichend auseinandergesetzt. Dass die festgestellte Leberschwellung dienstbezogen einen körperlichen Mangel darstelle, hat die Behörde nicht festgestellt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989120092.X01

Im RIS seit

27.08.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at